SÄA-4 Schieds- und Schlichtungsordnung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 09.12.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Antrag Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

Der § 9 Absatz 1, 3 und 6 der Schied- und Schlichtungsordnung werden wie folgt gefasst:

"§ 9 Verfahrensvorbereitung

(1) [1]Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und unter Angabe von Absender*in**, Telefonnummer und E-Mail-Adresse** einzureichen. [2]Anträge, Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.

[...]

(3) [1]Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts. [2]**Der Austausch von Schriftsätzen und die Kommunikation mit den Beteiligten kann auch per E-Mail erfolgen.** [3]Die/der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. [4]Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen zuzustellen. [5]Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. [6]Die Ladung muss enthalten: a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung, b) die in dieser Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.

[...]

(6) [1]Ergänzend findet die Zivilprozessordnung zweckentsprechende Anwendung."

Der § 10 Absatz 2 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

"§ 10 Verfahrensbeteiligung

(2) [1]Die Beteiligten können **für die mündliche Verhandlung**

zusätzlich eine*n Beisitzer*in benennen."

Der § 11 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

"§ 11 Einstweilige Anordnung

(1) [1]Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige Anordnung erlassen. [2]Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige Amtsenthebung für maximal zwei Monate sein."

Der § 13 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

"§ 13 Verhandlung

(1) [1]Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. **[2]Sie kann in geeigneten Fällen auch digital durchgeführt werden. [3]Die Teilnahmemöglichkeit von anderen Mitgliedern ist sicherzustellen.** [4]Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. [5]Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden."

Der § 18 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

"§ 18 Zustellung

(1) [1]Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. **[2]Sie kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich widersprechen.** [3]Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand vertreten, kann die Zustellung auch an diesen erfolgen."